

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2025
nach Abschnitt 1.5.1 RID
zur Beförderung von Druckgefäßen,
welche in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 zugelassen sind**

Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
Deutschland	13.03.2025
Italien	14.04.2025

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2025
nach Abschnitt 1.5.1 RID
zur Beförderung von Druckgefäßen,
welche in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 zugelassen sind**

- (1) Abweichend zu den Vorschriften zur Verwendung von Verpackungen des Kapitels 4.1 RID dürfen Druckgefäße, die in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 zugelassen und für die Beförderung von UN 1049 WASSERSTOFF, VERDICHTET vorgesehen sind, für Zwecke der Montage, der wiederkehrenden Prüfung, der Wartung oder der Entsorgung mit UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET mit einem Innendruck zur Stützung des Druckgefäßliners befüllt befördert werden. Der Druck darf nicht höher sein als der niedrigere Wert von entweder 10 % des Betriebsdrucks oder 20 bar.
- (2) Batteriewagen und Gascontainer mit mehreren Elementen, die für die Beförderung von UN 1049 WASSERSTOFF, VERDICHTET vorgesehen sind und die Druckgefäße enthalten, die in Übereinstimmung mit der Norm EN 17339 zugelassen sind, dürfen für Zwecke der ersten Befüllung, der wiederkehrenden Prüfung, der Wartung oder der Entsorgung mit UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET mit einem Innendruck zur Stützung des Druckgefäßliners befördert werden. Der Druck darf nicht höher sein als der niedrigere Wert von entweder 10 % des Betriebsdrucks oder 20 bar sein.
- (3) Im Beförderungspapier ist anzugeben:

«BEFÖRDERUNG GEMÄSS MULTILATERALER SONDERVEREINBARUNG
RID 1/2025».
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2026 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, 13. März 2025

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für
Digitales und Verkehr

Im Auftrag

Linda Rathje-Unger